

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Lärmschutzwall an der B 65 südlich des Königsberger Ringes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1395

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung

– jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen – sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Landeshauptstadt Hannover vom 23.06.1987 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.05.1992, 03.07.1997 und 21.03.2002 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am
die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Die Landeshauptstadt Hannover (nachfolgend Stadt genannt) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den im Bebauungsplan Nr. 1395 festgesetzten Lärmschutzwall Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt und ist in vollem Umfange beitragsfähig.

§ 3

Gemeindeanteil

Die Stadt trägt 10 v.H. des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (Gemeindeanteil).

§ 4

Erschlossene Grundstücke

- (1) Erschlossen sind die Grundstücke, die durch den Lärmschutzwall wenigstens in Teilbereichen eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Grundstücke, für die der Lärmschutzwall eine Schallpegelminderung nur für Flächen außerhalb der (nach § 23 Baunutzungsverordnung festgesetzten oder nach § 34 BauGB zulässigen) überbaubaren Grundstücksflächen bewirkt, bleiben bei der Verteilung des um den Gemeindeanteil gekürzten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (umlagefähiger Erschließungsaufwand) unberücksichtigt.
- (2) Die Schallpegelminderungen werden durch eine schalltechnische Untersuchung ermittelt.

§ 5

Verteilungsregelung

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit der jeweiligen Geschosswertzahl und dem jeweiligen Lärmschutzfaktor vervielfachten Grundstücksflächen zueinander stehen.

- (2) Die Geschosswertzahl beträgt bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Besteht kein Bebauungsplan oder enthält der Bebauungsplan keine entsprechende Festsetzung, ist die Zahl der Vollgeschosse anzusetzen, die nach der Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 BauGB zulässig ist.

Innerhalb der ermittelten Zahl der Vollgeschosse sind für die Bestimmung der Geschosswertzahl nur die (festgesetzten oder zulässigen) Vollgeschosse zu berücksichtigen, bei denen wenigstens eine Teilfläche durch den Lärmschutzwall eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfährt; § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Als Vollgeschosse gelten Geschosse gemäß der Regelung des § 2 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung.

- (4) Der Lärmschutzfaktor beträgt bei Grundstücken mit einer Schallpegelminderung von
- | | |
|---------------------------------------|------|
| a) mindestens 3 bis höchstens 6 dB(A) | 1,0 |
| b) mehr als 6 dB(A) | 2,0 |
| c) mehr als 9 dB(A) | 3,0. |

Die Schallpegelminderung bemisst sich nach der höchsten errechneten Schallpegelminderung auf den gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 überbaubaren Grundstücksflächen.

§ 6

Merkmale der endgültigen Herstellung

Der Lärmschutzwall ist endgültig hergestellt, wenn er errichtet und gärtnerisch gestaltet ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den

Oberbürgermeister